

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen in der Hansestadt Warburg vom 01.10.2024

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau	2
§ 2 Gebühren- u. entgeltpflichtige Amtshandlungen	2
§ 3 Gebühren- und Entgeltmaßstab.....	2
§ 4 Auslagenersatz.....	3
§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau.....	3
§ 6 Gebühren- oder Entgeltschuldner.....	3
§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühren und Entgelte.....	4
§ 8 Rechtsbehelfe	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Bekanntmachungsanordnung.....	5
Anlage 1 Gebühren- und Entgeltsätze.....	6
Anlage 2 Auflistung der Objekte	7

Präambel

Aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV. NRW. S. 886, SGV. NRW. 213) in der jeweils geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV. NRW. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Warburg in seiner Sitzung am 03.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebühren- u. entgeltpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen:

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

(2) Entgeltpflichtig sind die Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebühren- und Entgeltmaßstab

(1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren und Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

(3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Hansestadt Warburg unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Als wesentliche Einflussfaktoren gilt hier die Art und Größe des Publikumsverkehrs, das Vorhandensein und der Zustand des 1. und 2. Rettungsweges, notwendige Aufstellflächen eines Hubrettungsgerätes sowie die Erkennung und Alarmierung bei einem Entstehungsbrand.

§ 6

Gebühren- oder Entgeltschuldner

(1) Gebühren- oder Entgeltschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühren und Entgelte

(1) Die Gebühren und Entgelte entstehen mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühren und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und mit Zugang des Bescheides innerhalb eines Monats fällig.

(2) Die Entrichtung der Gebühren und Entgelte können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Von der Erhebung der Gebühr und des Entgeltes kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S686) in der aktuellen Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle im Gebiet der Hansestadt Warburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen der Brandschutzdienststelle im Gebiet der Hansestadt Warburg stimmt mit dem Beschluss des Rates der Hansestadt Warburg vom 26.06.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung verfahren.

Für die vorstehende Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zzt. geltenden Fassung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, 03.09.2024



Tobias Scherf
Bürgermeister

Anlage 1

Gebühren- und Entgeltsätze

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Hansestadt Warburg gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer

Für jede eingesetzte Brandschutzfachkraft

je angefangene halbe Stunde: 37,50 Euro

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 37,50 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 2

je angefangene Stunde 75,00 Euro

5. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet

6. Entstehende Fahrtkosten werden mit 0,35 Euro pro km berechnet

Anlage 2

Auflistung der Objekte

Der Abstand der Brandverhütungsschauen basiert auf der §5 Abs. 2 in dieser Satzung festgelegten Einflussfaktoren. Die Aufteilung in der Tabelle bezieht sich auf die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen.

Nr.	Objekt	Abstand der Brandverhütungsschauen
1	Pflege- und Betreuungsbetriebe	
1.1	Krankenhäuser	3 Jahre
1.2	Heime	
1.2.1	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze	3 Jahre
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)	3 Jahre
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)	3 Jahre
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)	3 Jahre
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3 Jahre
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsbetriebe mit mindestens 12 Betten	3 Jahre
2.2	Obdachlosenunterkünfte mit mindestens 12 Betten	3 Jahre
2.3	Obdachlosenunterkünfte mit nicht mehr als 12 Betten	6 Jahre
2.4	Notunterkünfte mit mindestens 12 Betten	3 Jahre
2.5	Notunterkünfte mit nicht mehr als 12 Betten	6 Jahre
2.6	Camping- und Wochenendplätze	6 Jahre
3	Versammlungsobjekte	
3.1	Versammlungsstätten	
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)	6 Jahre
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)	6 Jahre
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)	3 Jahre
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)	3 Jahre
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und deren	3 Jahre

	Besucherbereich für mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist	
3.2	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)	3 Jahre
3.3	Versammlungsräume	
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)	6 Jahre
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)	3 Jahre
3.3.3	wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)	3 Jahre
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm	6 Jahre
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen	3 Jahre
4.2	Ausbildungsstätten	
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte	3 Jahre
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden	3 Jahre
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)	3 Jahre
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser	3 Jahre
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Geschäftshäuser	3 Jahre
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche	3 Jahre
6.3	Verkaufsstätten	
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche	6 Jahre
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	6 Jahre
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	6 Jahre
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche	6 Jahre

8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6 Jahre
9	Garagen	
9.1	Großgaragen (ab 1.000 qm Fläche)	3 Jahre
9.2	Mittelgaragen (100 qm – 1.000 qm Fläche)	6 Jahre
9.3	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 100 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	3 Jahre
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Herstellung, Produktion	
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	6 Jahre
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	6 Jahre
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm	6 Jahre
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	6 Jahre
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung genehmigt wurden.	3 Jahre
10.1.6	10.1.5 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	6 Jahre
10.2	Lagerung	
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung genehmigt wurden.	3 Jahre
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	6 Jahre
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	3 Jahre

10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	3 Jahre
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche	3 Jahre
10.2.7	Hochregallager	3 Jahre
11	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6 Jahre
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³	6 Jahre
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6 Jahre
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6 Jahre
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO (bspw. Röntgenstrahlung auf Menschen)	3 Jahre
11.6	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	3 Jahre
11.7	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 mit biologischen Arbeitsstoffen	3 Jahre
11.9	Erforderliche Flächen + Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung) für die Feuerwehr	3 Jahre
11.10	Einrichtungen der Justiz	6 Jahre
11.11	Kraftwerke	6 Jahre